

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/7693 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Cornelia Möhring, Christine Buchholz, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/93 –

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Aufhebung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulla Schauws, Katja Keul, Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/630 –

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Aufhebung von § 219a StGB**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Christine Aschenberg-Dugnus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/6425 –

§ 219a StGB unverzüglich streichen – Informationen über Schwangerschaftsabbrüche zulassen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beruht auf der Feststellung, dass anders als die Überschrift „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ nahelegt, § 219a des Strafgesetzbuches (StGB) nicht nur werbende Handlungen unter Strafe stellt. Bei Personen, die aufgrund eines eigenen Vermögensvorteils handelten, werde vielmehr schon die bloße Information darüber, dass sie einen – nach § 218a Abs. 1 bis 3 StGB straflosen – Schwangerschaftsabbruch durchführen, vom Straftatbestand erfasst, sofern dies öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften geschehe.

Für Frauen, die einen straffreien Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen wollten, könne es daher problematisch sein, Informationen über Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser und Einrichtungen zu erhalten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Angesichts der Sensibilität des Themas ist es aus Sicht der Initiatoren geboten, dass neutrale, medizinisch und rechtlich qualitätsgesicherte Informationen von Seiten staatlicher oder staatlich beauftragter Stellen zur Verfügung stehen.

Der Gesetzentwurf unter Buchstabe a beinhaltet daher in einem neuen Absatz 4 des § 219a StGB einen weiteren Ausnahmetatbestand, wonach Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern und Einrichtungen erlaubt ist, auf die Tatsache, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen, und öffentlich auf neutrale Stellen, die im Gesetz benannt werden und Informationen zur Verfügung stellen, hinzuweisen. Gleichzeitig soll das Verbot der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch erhalten bleiben, um das Rechtsgut des ungeborenen Lebens zu schützen. Eine Änderung im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) soll sicherstellen, dass zukünftig von der Bundesärztekammer eine Liste mit Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenhäusern und Einrichtungen, die mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB durchführen, geführt und veröffentlicht wird.

Zu Buchstaben b, c und d

Die Vorlagen unter Buchstaben b, c und d sehen eine vollständige Streichung des § 219a StGB vor.

Die Fraktion DIE LINKE. weist in der Begründung zu ihrem Gesetzentwurf unter Buchstabe b darauf hin, dass die Formulierung des § 219a StGB bereits 1933 von den Nationalsozialisten gesetzlich verankert worden sei. Der damals geltende § 218 StGB habe eine Bestrafung von Schwangerschaftsabbrüchen mit Zuchthaus oder Gefängnis, ab 1943 gar eine Bestrafung mit dem Tod vorgesehen. Obwohl 1976 entschieden worden sei, Schwangerschaftsabbrüche unter bestimmten Voraussetzungen straffrei zu stellen, sei die Regelung des § 219a StGB in Kraft geblieben. Die sich daraus ergebende Rechtslage, dass Ärztinnen und Ärzte zwar unter den in § 218 StGB geregelten Bedingungen Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, diese Leistungen jedoch nicht öffentlich anbieten dürften, sei widersprüchlich.

Vermehrt würden Ärztinnen und Ärzte, die auf ihren Webseiten Schwangerschaftsabbrüche neben anderen Dienstleistungen anführten, von Abtreibungsgegnerinnen und -gegnern wegen Verstoßes gegen § 219a StGB angezeigt, was zur Verunsicherung von Ärztinnen und Ärzten, Beratungsstellen und Schwangeren führe. Informationen über den Zugang zu medizinischer Beratung seien aber unverzichtbar, um Schwangere in Notsituationen zu unterstützen. Ärztinnen und Ärzte sollten deshalb entkriminalisiert und die Gesetzeslage aktualisiert werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ergänzt in der Begründung zu ihrem Gesetzentwurf unter Buchstabe c den Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach es den Ärztinnen und Ärzten ohne negative Folgen möglich sein müsse, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen ihre Dienste in Anspruch nehmen könnten, wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen eröffne. Die Werbung für illegale Schwangerschaftsabbrüche bzw. das illegale Anbieten von Schwangerschaftsabbrüchen seien bereits von § 111 StGB erfasst.

Nach Ansicht der Fraktion der FDP in ihrem Antrag unter Buchstabe d hätte eine Streichung des § 219a StGB keine Auswirkungen auf den Kompromiss zur Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen gemäß §§ 218 ff. StGB. Dieser Kompromiss sei das Ergebnis einer langen gesellschaftlichen Diskussion und solle politisch durch die Streichung des § 219a StGB nicht angetastet werden, wonach die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen von der Rechtsordnung unter den Bedingungen der §§ 218a ff. StGB toleriert werde. Es bleibe sicherzustellen, dass unangemessene, anpreisende Formen der Werbung unterblieben, die der besonderen Sensibilität eines Schwangerschaftsabbruchs nicht Rechnung trügen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Mit der Änderung wird die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geschaffen, die durch die Gesetzesänderung aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich wird. Eine weitere Änderung dient der Klarstellung.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/7693 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/93 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/630 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6425 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/7693 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 2 wird § 13 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesärztekammer führt eine Liste der Ärztinnen und Ärzte sowie der Krankenhäuser und Einrichtungen, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches durchführen und darf die zu diesem Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Liste enthält auch Angaben über die jeweils angewendeten Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, soweit diese mitgeteilt werden. Die Bundesärztekammer aktualisiert die Liste monatlich auf der Grundlage der ihr mitgeteilten Informationen, veröffentlicht sie im Internet und stellt sie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und den Ländern zur Verfügung.“;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/93 abzulehnen;
c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/630 abzulehnen;
d) den Antrag auf Drucksache 19/6425 abzulehnen.

Berlin, den 20. Februar 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Ingmar Jung
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Stephan Thomae
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstatte~~rin~~

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Ingmar Jung, Dr. Johannes Fechner, Jens Maier, Stephan Thomae, Niema Movassat und Katja Keul

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/7693** in seiner 81. Sitzung am 15. Februar 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Vorlage auf **Drucksache 19/93** hat der Deutsche Bundestag in seiner 14. Sitzung am 22. Februar 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/630** in seiner 14. Sitzung am 22. Februar 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/6425** in seiner 71. Sitzung am 13. Dezember 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/7693 in seiner 39. Sitzung am 20. Februar 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/7693 in seiner 24. Sitzung am 20. Februar 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 19/7693 in seiner 38. Sitzung am 20. Februar 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Buchstabe b

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/93 in seiner 24. Sitzung am 10. Oktober 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/93 in seiner 24. Sitzung am 20. Februar 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 19/93 in seiner 38. Sitzung am 20. Februar 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/630 in seiner 24. Sitzung am 20. Februar 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 19/630 in seiner 38. Sitzung am 20. Februar 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf abzulehnen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstaben b und c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat zu den Vorlagen auf den **Drucksachen 19/820, 19/93 und 19/630** in seiner 5. Sitzung am 21. März 2018 eine öffentliche Anhörung dem Grunde nach beschlossen. In der 9. Sitzung des Ausschusses am 25. April 2018 wurde die Beratung der Vorlagen vertagt und in der 11. Sitzung am 15. Mai 2018 wurde die öffentliche Anhörung zu den drei Vorlagen terminiert. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss in seiner 19. Sitzung am 27. Juni 2018 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Daphne Hahn	pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V. Bundesverband, Frankfurt am Main
Katharina Jestaedt	Kommissariat der deutschen Bischöfe Katholisches Büro in Berlin Stellvertreterin des Leiters
Dr. med. Michael Kiworr	Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe, Mannheim Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel	Universität Augsburg Juristische Fakultät Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Ulrike Lembke	Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb) Kommissionsvorsitzende – Europa- und Völkerrecht
Prof. Dr. Reinhard Merkel	Universität Hamburg Fakultät für Rechtswissenschaft Universitätsprofessor für Strafrecht und Rechtsphilosophie
Andrea Redding	donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V., Bundesverband, Bonn Geschäftsführerin
Christiane Tennhardt	Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Berlin
Prof. Dr. Thomas Weigend	Universität zu Köln Rechtswissenschaftliche Fakultät Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 19. Sitzung vom 27. Juni 2018 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 19/93 und 19/630 in seiner 22. Sitzung am 10. Oktober 2018 und in seiner 29. Sitzung am 12. Dezember 2018 jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von der Tagesordnung abgesetzt. In seiner 24. Sitzung am 7. November 2018, in seiner 31. Sitzung am 16. Januar 2019 und in seiner 33. Sitzung am 13. Februar 2019 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Vorlagen auf den Drucksachen 19/93 und 19/630 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgesetzt.

Zu den Vorlagen auf den Drucksachen 19/93 und 19/630 hat der Ausschuss jeweils einen Bericht gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung abgegeben (Drucksachen 19/5048 und 19/4878).

Zu den Vorlagen auf den Drucksachen 19/93 und 19/630 lagen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mehrere Petitionen vor.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat zu der Vorlage auf **Drucksache 19/7693** in seiner 33. Sitzung am 13. Februar 2019 eine öffentliche Anhörung beschlossen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss in seiner 35. Sitzung am 18. Februar 2019 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Prof. em. Dr. Ulrike Busch	Professorin für Familienplanung Hochschule Merseburg Fachbereich Soziale Arbeit, Medien und Kultur
Prof. Dr. Elisa Marie Hoven	Universität Leipzig Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel	Universität Augsburg Juristische Fakultät Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Ulrike Lembke	Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb) Kommissionsvorsitzende – Europa- und Völkerrecht
Prof. Dr. Reinhard Merkel	Universität Hamburg Fakultät für Rechtswissenschaft Universitätsprofessor für Strafrecht und Rechtsphilosophie
Nora Szász	Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kassel
Dr. med. Wolfgang Vorhoff	Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Bad Aiblingen

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 35. Sitzung vom 18. Februar 2019 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 19/7693, 19/93, 19/630, 19/6425 in seiner 36. Sitzung am 20. Februar 2019 abschließend beraten.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/7693 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Hinsichtlich der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 19/93 und 19/630 sowie des Antrags auf der Drucksache 19/6425 empfiehlt der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dass die Diskussion zu § 219a StGB, die bereits seit einem Jahr im Parlament geführt werde, schwierig und vielschichtig sei. Bereits zu Beginn der Debatte habe die Fraktion der FDP einen Kompromissvorschlag gemacht. Den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD neu eingebrachten Gesetzentwurf in derselben Woche abzuschließen, in der eine öffentliche Anhörung hierzu stattgefunden habe, sei zu schnell und werde der Bedeutung des Themas nicht gerecht. Die Anhörung habe viele interessante Aspekte aufgeworfen, die in die parlamentarische Beratung einfließen sollten. Sie habe insbesondere ergeben - und auch im Schrifttum werde dies mehrheitlich vertreten -, dass § 219a StGB kein integraler Bestandteil des Lebensschutzes der §§ 218 ff. StGB sei, seine Streichung diesen mühsam gefundenen Kompromiss mithin unberührt lassen würde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** entgegnete, dass die Koalitionsfraktionen in intensiven Debatten einen Kompromiss erarbeitet hätten, wonach nun die Möglichkeit bestehe, sich über Ärztinnen und Ärzte zu informieren, die Schwangerschaftsabbrüche vornähmen. Aus der Anhörung am 18. Februar 2019 hätten sich keine neuen Argumente ergeben. Die inhaltlichen Positionen der Fraktionen seien bekannt und würden sich durch weitere Debatten nicht verändern. Das Schutzgut des § 219a StGB sei das ungeborene Leben, das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter dem besonderen Schutz des Staates stehe. Dieses sei mit den Rechten der betroffenen Frauen abzuwägen. Am Rande betroffen sei das Berufsausübungsrecht der Ärztinnen und Ärzte. § 219a StGB richte sich nicht gegen die Ärztinnen und Ärzte, die legal Schwangerschaftsabbrüche durchführten. Ihnen werde

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lediglich abverlangt, sich an die gesetzlichen Grenzen zu halten. Der Gesetzentwurf beinhalte insoweit eine Aktualisierung des Kompromisses zu §§ 218 ff. StGB. Wer § 219a StGB streichen wolle, wolle den Kompromiss zu §§ 218 ff. StGB wieder aufbrechen. Die Fraktion stellte klar, dass die Formulierung „hinweisen“ in der Entwurfsfassung zu § 219a Absatz 4 Nr. 2 StGB so zu verstehen sei, dass allein die Setzung eines Links zu der Information über Schwangerschaftsabbruchmethoden auf der Homepage der Ärztekammer oder das Kopieren der Information unter Angabe der Quelle straffrei bleiben solle. Nicht erfasst von der Ausnahme in Absatz 4 Nr. 2 wäre, wenn sich die Ärztin oder der Arzt diese Information auf der eigenen Homepage zu eigen machte.

Die **Fraktion der SPD** hätte eine Streichung des § 219a StGB vorgezogen. Sie räumte ein, dass die Koalitionsfraktionen in ihren Positionen weit auseinander lägen und in zahlreichen Verhandlungsrunden hart gerungen hätten. Die Fraktion der SPD habe sich ein anderes Ergebnis gewünscht, betrachte den gefundenen Kompromiss dennoch als eine Verbesserung für das Informationsbedürfnis der betroffenen Frauen. Ärztinnen und Ärzte dürften danach über die Tatsache informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Gerne hätte die Fraktion der SPD auch die unmittelbare Information über die angewandten Schwangerschaftsabbruchmethoden auf der eigenen Homepage der Ärztinnen und Ärzte straffrei gestellt. Dies sei jedoch nicht durchzusetzen gewesen. Der Kompromiss sehe aber Möglichkeiten vor, Zugang zu diesen Informationen zu verschaffen, so etwa durch die Verlinkung der Homepage der Ärztekammer, aber auch durch die zitierende Einfügung einer Kopie dieser Informationen auf der eigenen Homepage. Dies ergebe sich auch daraus, dass die Verlinkung in der Begründung des Gesetzentwurfs nur beispielhaft genannt sei. Nach der Entwurfsfassung des § 13 Absatz 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz rekrutierten sich die Informationen über Methoden des Schwangerschaftsabbruchs der Ärztekammer aus den Angaben der Ärztinnen und Ärzte, die auf der dort vorgesehenen Liste geführt werden sollten. Über die Verlinkung oder Zitierung der Informationen der Bundesärztekammer könnten die Ärztinnen und Ärzte mithin mittelbar über die eigene Abbruchmethode informieren. Die Fraktion werde sich weiterhin für eine Verbesserung der Informationsmöglichkeiten der betroffenen Frauen einsetzen. Sie wies darauf hin, dass neben der Debatte um § 219a StGB noch einiges getan werden könne, um Frauen nicht in die Not eines Schwangerschaftsabbruchs zu bringen, wie etwa Maßnahmen zur Unterstützung alleinerziehender Frauen und gegen Kinderarmut.

Die **Fraktion DIE LINKE** vertrat die Auffassung, dass es zur Abschaffung des § 219a StGB keine Alternative gebe. Fünf von acht Sachverständigen hätten in der Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 18. Februar 2019 erhebliche Kritik geäußert. Das Gesetzgebungsverfahren trotz dieser beachtlichen Kritik noch in der gleichen Woche zum Abschluss zu bringen, zeuge davon, dass die Fraktionen der CDU/CSU und SPD auch ihre eigenen Sachverständigen nicht ernst nähmen. Der Hinweis auf ein straffreies Verhalten könne nicht strafbewehrt sein. Ein in der Anhörung angeführtes Beispiel habe die Widersprüchlichkeit des Gesetzentwurfes zu § 219a StGB gezeigt. Danach sei der Hinweis der Ärztinnen und Ärzte auf der eigenen Homepage, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführten, nicht strafbewehrt. Die Ausnahme von der Strafbarkeit in Absatz 4 gelte aber nicht für die Kollegin oder den Kollege in einer Gemeinschaftspraxis, der selbst keine Schwangerschaftsabbrüche durchführe. Es werde verkannt, dass das Schutzgut des § 219a StGB nicht das ungeborene Leben sei. Dieses werde in anderen Vorschriften geschützt. Schutzgüter des § 219a StGB seien ausschließlich die Informationsfreiheitsrechte der betroffenen Frauen, die Berufsausübungsfreiheit der Ärztinnen und Ärzte und vor allem das Recht auf körperliche Selbstbestimmung. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz habe den Auftrag, ein rechtstechnisch fehlerfreies und eindeutiges Gesetz zu empfehlen. Wenn die Koalitionsfraktionen mit ihrer Mehrheit ein Gesetz durchsetzten, sich aber nicht einig seien, was von der Formulierung „hinweisen“ in der Entwurfsfassung des § 219a Absatz 4 Nr. 2 StGB umfasst sei, werde eine Ohrfeige des Parlaments durch das Bundesverfassungsgericht unausweichlich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, dass Auslöser der Debatte zahlreiche Strafanzeigen gegen Ärztinnen und Ärzte gewesen seien, die legale Schwangerschaftsabbrüche durchführten und hierauf auf ihrer Homepage hingewiesen hätten. Sie hielt den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für nicht verfassungskonform. In der Anhörung am 18. Februar 2019 habe sich nur ein Sachverständiger deutlich zu Gunsten einer Verfassungskonformität des Gesetzentwurfes ausgesprochen. Die Sachverständigen hätten sich mit einer deutlichen Mehrheit für eine Streichung des § 219a StGB ausgesprochen. Bei der Vorschrift des § 219a StGB gehe es nicht nur um den Schutz des ungeborenen Lebens, sondern neben der Berufsausübungsfreiheit der Ärztinnen und Ärzte und der Informationsfreiheit um das Recht auf körperliche Selbstbestimmung der betroffenen Frauen. Ersetze man den Begriff „Tatsache“ in Absatz 4 Nr. 1 des § 219a StGB durch den Begriff „sachliche Information“, würde dies für die betroffenen Frauen und die Ärztinnen und Ärzte einiges verbessern. Für das

ungeborene Leben machte diese Änderung keinen Unterschied. Sie forderte die Koalitionsfraktionen auf, Einverständnis darüber zu erzielen, wie ihr Gesetzentwurf gemeint sei. Bedauerlich sei, dass auch der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, der datenschutzrechtlich erforderliche Änderungen beinhalte, am Umfang der Strafbarkeit nichts ändere.

Die **Fraktion der AfD** sprach sich gegen jede Änderung des § 219a StGB aus. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sei handwerklich nicht gut gemacht, auch wenn § 219a StGB weiterhin das ungeborene Leben schütze, was sie begrüße. Es blieben Fälle, deren Strafbarkeit nicht sachgemäß seien. In der Anhörung sei vertreten worden, dass § 219a StGB in der Fassung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen Art. 3 des Grundgesetzes verstoße. Die mit der Entwurfsfassung des § 13 Absatz 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz einzuführende Liste der Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, werde deren Stigmatisierung durch Abtreibungsgegner nur verstärken. Die Diskussion um den § 219a StGB werde durch den Gesetzentwurf nicht beendet, sondern befeuert.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/7693 erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/7693 verwiesen.

Zur Neufassung des § 13 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in der Entwurfsfassung (SchKG-E)

Der neu angefügte § 13 Absatz 3 SchKG-E sieht die Schaffung einer zentral erstellten und geführten Liste von Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenhäusern und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, vor. Diese Liste umfasst deren Namen und Adressen und – soweit diese mitgeteilt werden – Angaben über die jeweils angewendeten Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs. Aus datenschutzrechtlichen Gründen bedarf es der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die mit der Führung der Liste in Zusammenhang stehende Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese gesetzliche Grundlage wird nun in § 13 Absatz 3 Satz 1 SchKG-E ergänzt. Die auf ausdrückliche Einwilligung erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Listenführung durch die Bundesärztekammer verarbeitet werden (Zweckbindung der Datenverarbeitung). Die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist seitens der Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen jederzeit widerruflich. Bei der Datenverarbeitung ist die Bundesärztekammer zur Beachtung des allgemeinen Datenschutzes, der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet. Insbesondere sind im Falle eines Widerrufs der Einwilligung in die Datenverarbeitung die betreffenden Datensätze unverzüglich zu löschen. Bei der notwendigen Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bundesärztekammer an die aktuellen allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden (Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz).

Die Ergänzungen in § 13 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 SchKG-E stellen klar, dass sowohl die Angaben über die von den Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenhäusern und Einrichtungen angewendeten Methoden zur Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs wie auch die vorgesehene monatliche Aktualisierung der Liste auf den von diesen Stellen freiwillig übermittelten Daten beruhen.

Berlin, den 20. Februar 2019

Ingmar Jung
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Stephan Thomae
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.